



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Zentralfachverbände
Regionale Vereinigungen der Landesverbände

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Organisation und Recht
Ansprechpartner: Klaus Schmitz
Tel.: +49 30 206 19-355
Fax: +49 30 206 19-59355
E-Mail: klaus.schmitz@zdh.de

Berlin, 28. Januar 2019
AZ: 06-08
per Mail

Anmeldung zum Transparenzregister durch Innungsverbände

Zusammenfassung

Die Zentralfachverbände erhalten Informationen zur Vornahme von Anmeldungen zum Transparenzregister durch Innungsverbände.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat mit dem beigefügten Rundschreiben ihre unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedsverbände in Sachen Transparenzregister informiert. Dabei geht die BDA grundsätzlich davon aus, dass ihre Mitglieder in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert sind. Für diese gilt, wie im Rundschreiben dargestellt, dass im Regelfall hinsichtlich des Transparenzregisters nichts weiter zu veranlassen ist, da die erforderlichen Daten im automatisierten Abrufverfahren über das Vereinsregister beschafft werden.

Bei den nach der Handwerksordnung (HwO) verfassten Verbänden verhält es sich jedoch anders. Landes- und Bundesinnungsverbände sind juristische Personen des privaten Rechts (§§ 80, 85 HwO). Es handelt sich dabei nicht um eine unverbindliche Verbandsbezeichnung, sondern um eine „atypische Erscheinungsform der juristischen Person des Privatrechts“. Als solche steht sie eigenständig neben der Rechtsform des eingetragenen Vereins. Da für die Innungsverbände kein öffentliches Register geführt wird, müssen die Anmeldungen zum Transparenzregister durch die jeweiligen Verbände selbst vorgenommen werden.

Wir schlagen Ihnen vor, soweit noch nicht geschehen, entsprechend der Handlungsempfehlung der BDA eine Anmeldung beim Transparenzregister vorzunehmen. Somit

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

wären die laut der jeweiligen Satzung vertretungsberechtigten Personen unter Angabe von Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Organstellung anzumelden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die vorstehenden Ausführungen nicht für Innungen gelten. Bei ihnen handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies gilt unabhängig davon, ob sich ihr Bezirk auf Kreis-, Kammer-, Landes- oder Bundesebene erstreckt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franz Peter Altemeier
Leiter Abteilung Organisation und Recht

gez. Klaus Schmitz
Referatsleiter

Anlage

An die
unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedsverbände

**Verwaltung und
Verbandsorganisation**

organisation@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1100
F +49 30 2033-1105

3. Dezember 2018

Rundschreiben Nr. I/013/18

Registrierungspflicht für Vereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

eingetragene Vereine werden bei den Meldepflichten des
Transparenzregisters entlastet. Es ist ausreichend, wenn die im
Transparenzregister geforderten Angaben über den wirtschaftlichen
Berechtigten bereits dem Vereinsregister zu entnehmen sind.

Die EU hat im Zusammenhang mit der vierten europäischen
Geldwäscherichtlinie entschieden, dass alle juristischen Personen des
Privatrechts, somit auch Vereine, ihre wirtschaftlich Berechtigten
elektronisch nachweisen müssen. Die Vorgaben der EU wurden in
Deutschland durch das Geldwäschegesetz (GwG) und die Schaffung des
zentralen Transparenzregisters umgesetzt. Weiterhin wurde das
Transparenzregister mit dem Vereinsregister verknüpft.

Wirtschaftlich Berechtigte eines Vereins können nur natürliche Personen
sein, die unmittelbar oder mittelbar 25% der Stimmrechte kontrollieren.
Da es solche in unseren Verbänden nicht gibt, sollen die juristischen
Vertreter des Verbandes (§ 26 BGB) oder ein geschäftsführender
Gesellschafter als fiktive wirtschaftliche Berechtigte sowie ggf.
vorhandene besondere Vertreter nach § 30 BGB eingetragen werden.

Somit erfüllen die Arbeitgeberverbände ihre Meldepflichten nach dem
Transparenzregister bereits durch die Meldung ihrer juristischen Vertreter
an das Vereinsregister mit folgenden Angaben: Vor- und Nachname,
Geburtsdatum, Wohnort und Organstellung. Fehlen oder ändern sich
einzelne Daten, sind diese unverzüglich dem Vereinsregister zu melden
oder es ist eine Meldung zum Transparenzregister erforderlich.

Der Bundesanzeiger Verlag GmbH ist gemäß § 25 Abs. 1 GwG i. V. m. §
1 Transparenzregisterbeleihungsverordnung die registerführende Stelle.
Eintragungen in Transparenzregister können vorgenommen werden
unter:

www.transparenzregister.de

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

Der Bundesanzeigerverlag erhebt für die Führung des
Transparenzregisters eine jährliche Grundgebühr von 2,50 €. Diese ist
unabhängig von etwaigen Meldungen zu entrichten. Mitteilungen an das
Transparenzregister sind gebührenfrei.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten
Schreiben des Bundesanzeiger Verlages.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Hüttenbach

gez. Martin Pulm

Anlage